

21 - 7539

Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Bayer. Jagdgesetzes (BayJG);
Allgemeinverfügung zur jagdrechtlichen Erlaubnis über die Verwendung von
Nachtsichttechnik zur Bejagung von Schwarzwild

Vom 08.05.2023

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Unterallgäu folgende Einzelanordnung im Wege der

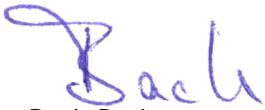
Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG ist es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
 1. Nachtsichtgeräte oder Nachtzielgeräte in Form von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen (Dual-Use) (Restlichtverstärkungs- und Wärmebildtechnik),
 2. Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels und
 3. künstliche Lichtquellen,
sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung zu einer Jagdlangwaffe im Landkreis Unterallgäu für die Bejagung von ausschließlich Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im Jagdrevier zu verwenden.
- II. Die Ausnahme nach Ziffer I gilt bei landkreisübergreifenden Revieren nur für den Teil, der sich im Hoheitsgebiet des Landkreises Unterallgäu befindet.
- III. Diese Erlaubnis ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:
 1. Die unter Ziffer I genannten Geräte sind nach § 36 Abs. 5 Satz 1 WaffG i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b AWaffV sowie der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz zu § 36 entsprechend der Langwaffe aufzubewahren. Insofern darf auch eine Verbindung mit der Jagdlangwaffe bzw. mit dem Zielhilfsmittel bestehen.
 2. Das mit Nachtsichttechnik erlegte Schwarzwild ist in der Streckenliste A mit dem Vermerk „NSVG“ zu kennzeichnen.
 3. Die Allgemeinverfügung kann nachträglich mit weiteren Auflagen versehen werden.
 4. Diese Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
- IV. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie gilt am 11.05.2023 als bekannt gegeben und wird im Amtsblatt des Landkreises Unterallgäu online unter www.unterallgaeu.de/amtsblatt veröffentlicht.

Hinweise:

- Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.
- Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 0 82 61 / 9 95 - 0) im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Straße 33, 87719 Mindelheim an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden www.unterallgaeu.de/buergerservice/natur-und-umwelt/jagd .

Mindelheim, 8. Mai 2023
LANDRATSAMT UNTERALLGÄU



Doris Back
Abteilungsleitung

BL - 014

Sitzung des Bauausschusses

Am Montag, den 22.05.2023, um 14:00 Uhr findet im Sitzungssaal des Landratsamtes Unterallgäu, 1. OG, Raum 100, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim eine Sitzung des Bauausschusses statt.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Landratsamt Unterallgäu, Mindelheim;
Vorstellung der Maßnahmen im Sitzungssaal

Mindelheim, den 9. Mai 2023

11.0 - 4367.1

Vorschlagsliste für die Wahl der Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 - 2028

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Unterallgäu wird in seiner Sitzung am 15.05.2023 die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen für die Amtsperiode 2024 - 2028 erstellen. Die Vorschlagsliste liegt in der Zeit vom 17.05.2023 - 24.05.2023 im Landratsamt Unterallgäu, Kreisjugendamt, Champagnatplatz 4, 87719 Mindelheim, Zimmer 329, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Innerhalb einer Woche (25.05.2023 - 31.05.2023) kann gegen die Vorschlagsliste Einspruch erhoben werden. Dieser kann schriftlich oder zu Protokoll des Kreisjugendamtes mit der Begründung erfolgen, dass Personen entgegen den Vorgaben der Jugendschöffenbekanntmachung aufgenommen wurden.

Mindelheim, 29. März 2023

33 - 6430.1

Vollzug der Wassergesetze; Probestau der Wertach an der Stau- und Triebwerksanlage der Kraftwerk Türkheim GmbH & Co. KG bei Fluss-km 43,775 von 590,00 m ü. NN auf 590,60 m ü. NN

Der Termin zur Erörterung der gegen die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für o.g. Maßnahme erhobenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange findet am

Dienstag, den 23.05.2023 um 09:00 Uhr
in der Turnhalle des Sonderpädagogischen Förderzentrums Mindelheim
Brennerstraße 2, 87719 Mindelheim

statt.

Im Erörterungstermin werden die gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange mit dem Vorhabensträger, den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Zutritt haben nur die Betroffenen und die Personen, die Einwendungen erhoben haben. Den zur Teilnahme berechtigten Personen ist die Teilnahme freigestellt. Bei Fernbleiben einer beteiligten Person vom Erörterungstermin kann auch ohne ihn bzw. sie verhandelt werden.

Ein Anspruch auf Kostenersatz entsteht durch die Teilnahme nicht.

Mindelheim, 4. Mai 2023

BEKANNTMACHUNGEN ANDERER DIENSTSTELLEN UND BEHÖRDEN

24 - 2050.1

Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Mittagsbetreuung und
verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Illerbeuren

Vom 28.04.2023

Der Schulverband Illerbeuren erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i. V. m. Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. mit Art. 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Elternbeiträge betragen monatlich:

	<i>Paket 1</i>	<i>Paket 2</i>
A. Bei Nutzung der Mittagsbetreuung an	von 11.10 Uhr bis 13.00 Uhr/ 13.30 Uhr	von 11.10 Uhr bis 16.15 Uhr
a) bis zu 2 Tagen/Woche	33,00 €	88,00 €
b) 3 bis 5 Tagen/Woche	49,50 €	-
c) 3 Tagen/Woche	-	99,00 €
d) 4 Tagen/Woche	-	110,00 € -
B. Erweiterung der Betreuung für einzelne Betreuungstage (bedarfsabhängig)		
a) Betreuung nach Unterrichtsende bis 12.40/13.00 Uhr		6,00 €/Tag
b) Betreuung nach Unterrichtsschluss bis 13:30 Uhr inkl. Mittagessen		10,30 €/Tag
c) Betreuung von 13:30 bis 16:15 Uhr		6,00 €/Tag

„

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Änderungssatzung vom 24.06.2020 außer Kraft.

Kronburg, den 28. April 2023
SCHULVERBAND ILLERBEUREN

Hermann Gromer
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Satzung liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG vom 10.05.2023 bis einschließlich 25.05.2023 in den Gemeindekanzleien Illerbeuren und Lautrach und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel in Legau während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf oder ist auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Illerwinkel unter www.illerwinkel.de/Gemeinde Kronburg/Ortsrecht/Satzungen und www.illerwinkel.de/Gemeinde Lautrach/Ortsrecht/Satzungen einzusehen.

24 - 9410.0

Haushaltssatzung des Schulverbandes Heimertingen, Landkreis Unterallgäu, für das Haushaltsjahr 2023

I.

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

VERWALTUNGSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 481.000 €

und im

VERMÖGENSHAUSHALT in Einnahmen und Ausgaben mit 123.300 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) VERWALTUNGSUMLAGE

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 299.950 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2022 auf 145 Verbandsschüler festgesetzt. Die Gastschüler werden nicht berücksichtigt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.068,62 € festgesetzt.

(2) INVESTITIONSUMLAGE

1. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf 50.000 €.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Heimertingen, 8. Mai 2023
SCHULVERBAND HEIMERTINGEN

Josef Wechsel
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 BaySchFG, Art. 41 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Boos, Fuggerstr. 3, 87737 Boos, Zimmer 8, während der allgemeinen Geschäftszeiten zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3 000 950 034

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Frau
Rosa Rudolph
Bourg-de-Peage-Str. 33
87719 Mindelheim

beantragt das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 9. Mai 2023
SPARKASSE SCHWABEN-BODENSEE

Alex Eder
Landrat